

**Zeitschrift:** Zoom-Filmberater

**Herausgeber:** Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein

**Band:** 33 (1981)

**Heft:** 20

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# ZOOM-FILMBERATER

Illustrierte Halbmonatszeitschrift für Film, Radio, Fernsehen

Nr. 20, 21. Oktober 1981

ZOOM 33. Jahrgang

«Der Filmberater» 41. Jahrgang

Mit ständiger Beilage Kurzbesprechungen

---

## Herausgeber

Schweizerischer Katholischer Volksverein,  
vertreten durch die Film-Kommission und die  
Radio- und Fernsehkommission

Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen  
der deutschsprachigen Schweiz für  
kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit

## Redaktion

Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich  
Telefon 01/2015580

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern  
Telefon 031/453291

Ständiger Mitarbeiter der Redaktion: Matthias Loretan

## Abonnementsgebühren

Fr. 32.– im Jahr, Fr. 19.– im Halbjahr  
(Ausland Fr. 37.–/22.–).

Studenten und Lehrlinge erhalten gegen  
Vorweis einer Bestätigung der Schule oder  
des Betriebes eine Ermässigung  
(Jahresabonnement Fr. 27.–/  
Halbjahresabonnement Fr. 16.–,  
im Ausland Fr. 32.–/19.–).  
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–

## Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728  
3001 Bern, Telefon 031/232323  
PC 30-169

Abdruck mit Erlaubnis der Redaktion und  
Quellenhinweis gestattet.

---

## Inhalt

- 1 Kommunikation und Gesellschaft
- 2 Genre und Parodie
- Filmkritik
- 9 *Die Fälschung*
- 12 *Mephisto*
- 14 *Fantasma d'amore*
- 17 *She Dances Alone*
- 18 *Garde à vue*
- TV/Radio – kritisch
- 20 Veränderungen im Vorabendprogramm
- 22 Neukonzeption der Regionalberichterstattung: «DRS-aktuell»
- 26 Entwicklung – Verwicklung
- 29 «Dallas» – ein verkommenes Stück Fernsehen
- Bücher zur Sache
- 31 Siegfried Kracauer: Von Caligari bis Hitler

## Titelbild

Unter extremen Bedingungen, inmitten des libanesischen Bürgerkrieges, verfilmte Volker Schlöndorff den Roman von Nicolas Born «*Die Fälschung*». Der Reporter Georg Láschen (Bruno Ganz) reist nach Beirut, um über den Bürgerkrieg zu berichten. Er glaubt dem Tod in die Arme zu laufen und entdeckt statt dessen eine längst verloren geglaubte Sinnlichkeit.

---

# LIEBE LESER

am Abend des ersten Oktobersonntags mussten die Abonnenten verschiedener Kabelfernsehnetze in der Schweiz auf Andrzej Wajdas neuen und wegen der Ereignisse in Polen brandaktuellen Film «Der Mann aus Eisen» im Programm des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) und des Zweiten Österreichischen Fernsehens (ORF 2) verzichten. Die Genfer Verleihfirma Monopole Pathé Films, die die Verwertungsrechte des Films für die Schweiz von der Warschauer Firma «Film Polski» erworben hatte, konnte beim Zürcher Obergericht eine superprovisorische Verfügung erwirken, die acht beklagten Kabelfernsehgesellschaften die Weiterverbreitung des Films in der Schweiz untersagte. Diese (vorläufige) gerichtliche Verfügung wurde deshalb möglich, weil das Bundesgericht am 20. Januar dieses Jahres entschieden hatte, dass es ohne die Zustimmung des Inhabers der Urheberrechte nicht erlaubt sei, Sendungen aufzufangen und sie in einem eigenen Netz weiterzuverbreiten. Die Fernsehanstalten in der BRD und in Österreich betrachten sich als Rechtsinhaber für ihr gesamtes Programm und beanspruchen deshalb die aus der Kabelverwertung in der Schweiz anfallenden Tantiemen. Die Filmproduzenten, Komponisten und anderen Urheber dagegen wollen erreichen, über ihre Rechtsverwaltungsgeellschaften selber in den Genuss dieser zusätzlichen Gebühren zu kommen. Der Ausgang dieses Streites ist zur Zeit noch offen.

Abgesehen von den urheberrechtlichen Aspekten ist dieser Streitfall auch deshalb von Interesse, weil er schlagartig ein Licht auf ein schwieriges Problem des schweizerischen Filmgewerbes wirft. Der Filmverleih hat die Auswertungsrechte für Wajdas Film, die nach seinem Erfolg in Cannes bestimmt nicht billig zu haben waren, für sieben Jahre in der Schweiz und in Liechtenstein erworben. Der Vertrag sah zudem vor, dass in den ersten vier Jahren keine TV-Ausstrahlung in den Nachbarländern BRD, Österreich, Italien und Frankreich erfolgen dürfte. Da ZDF und ORF 2 behaupten, die Ausstrahlungsrechte zu besitzen, dürfte eine Vertragsverletzung durch Film Polski vorliegen. Aber ganz abgesehen davon, ist doch folgendes stossend: Um heute einen interessanten Film in der Schweiz im Kino auswerten zu können, muss ein Verleih nicht nur die Auswertungsrechte erwerben, er muss zudem noch die Fernsehausstrahlung in den Nachbarländern sperren, da er sonst Gefahr läuft, auf seinem teuer bezahlten Film sitzenzubleiben, weil ihm ausländische Fernsehanstalten und schweizerische Kabelfernsehbetriebe zuvorkommen.

Auf Grund des Bundesgerichtsentscheides ist nun zu hoffen, dass die Schutzfrist für neue Filme (in der Schweiz fünf Jahre) zugunsten des Kinos wenigstens teilweise durchgesetzt werden kann. Denn es gibt in der Schweiz immer noch – vor allem unabhängige – Verleiher, die sich darum bemühen, aktuelle Filme auch aus weniger bekannten Filmländern in die Kinos zu bringen. Sie leisten damit einen Beitrag zu einer echten Filmkultur, denn diese Filme sind fürs Kino gemacht, kommen nur dort richtig zur Geltung, und zwar in der Originalversion, was nicht unterschätzt werden sollte. Oder hat die durch Synchronisation grausig verfälschte Marlon-Brando-Reihe im Fernsehen DRS noch irgend etwas mit Filmkultur, die sich nicht mit Surrogaten zufrieden gibt, zu tun? Jedenfalls wäre es sehr begrüssenswert, wenn über die Urheberrechtsfrage auch die Stellung des Kinos gegenüber dem Fernsehen ein bisschen verbessert werden könnte. Denn die Fernsehanstalten scheinen es selber einfach nicht einsehen zu wollen: Einen grossen und vor allem attraktiven Teil ihres Programmes bestreiten sie mit alten und neuen Filmen, und gleichzeitig zerstören sie ziemlich hemmungslos die Infrastruktur, die diese Filme überhaupt erst entstehen liessen. Indem das Fernsehen dem Kino wichtige und aktuelle Filme wegschnappt, schadet es dem Kinogewerbe und dem Kinopublikum und letztlich sich selber.

Mit freundlichen Grüßen

